

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 RJ 299/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 8. August 2005 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern; das LSG habe in der mündlichen Verhandlung gestellte bzw wiederholte Beweisanträge übergegangen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23. Februar 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemacht Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, das Gericht habe § 103 SGG sowie sein rechtliches Gehör verletzt, indem es der beantragten ("hilfsweise eingefordert") Ladung des Prof. Dr. S. zur Erläuterung seines Gutachtens und insbesondere zur Beantwortung der mit Schriftsatz vom 1. Juni 2005 mitgeteilten Fragen nicht nachgekommen sei. Damit hat der Kläger keinen Verfahrensfehler schlüssig bezeichnet.
- 6 Zwar hat ein Beteiligter gemäß § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 der Zivilprozessordnung (ZPO) das Recht auf Anhörung des gerichtlich bestellten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Stellt ein Beteiligter einen Beweisantrag, den gerichtlich bestellten Gutachter zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu hören, so kann in der Übergehung dieses Antrags ein wesentlicher Verfahrensfehler liegen. Gleichgültig, ob die Aufklärung von Amts wegen als Ausübung des gebotenen Ermessens nach § 411 Abs 3 ZPO



zu erfolgen hat oder als Anspruch auf Ausübung des Fragerechts nach § 116 SGG, §§ 402, 397 ZPO angesehen wird, setzt die (zusätzliche) Vernehmung des Sachverständigen jedoch voraus, dass der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedingten Punkte dem Sachverständigen rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitteilt und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind (BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5 mwN).

- 7 Insoweit fehlt es jedoch an der schlüssigen Darlegung. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung hierzu lediglich ausgeführt, er habe beantragt, Prof. Dr. S. zur Erläuterung seines Gutachtens und insbesondere zur Beantwortung der mit Schreiben vom 1. Juni 2005 mitgeteilten Fragen zu laden. Damit aber hat er nicht, wie erforderlich, diese Fragen selbst bezeichnet; ohne entsprechenden Vortrag kann aber nicht festgestellt werden, ob die Fragen in der Tat sachdienlich waren. Eine Beschwerdebegründung genügt nur dann den insoweit maßgeblichen Formvorschriften, wenn das BSG allein anhand der Begründung darüber befinden kann, ob die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21, SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4).
- 8 Entsprechendes gilt für die Rüge, das LSG sei verfahrensfehlerhaft dem Antrag des Klägers nicht gefolgt, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.
- 9 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren, dem LSG bei seiner Entscheidung vorliegenden ordnungsgemäßen Beweisantrags, dem dieses nicht gefolgt sei, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren diesem bestimmte Tatfragen als (weiterhin) klärungsbedürftig hätten erscheinen und es zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34).
- 10 Diesbezüglich trägt der Kläger zur Darlegung, dass das LSG dem og Beweisantrag "ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei", vor, die "in den Urteilsgründen getätigten Ausführungen", darunter die "zitierten früheren Aussagen aus anderen sachverständigen Stellungnahmen" überzeugten insoweit nicht. Damit kann aber weder nachvollzogen werden, welche Begründung das LSG selbst für die Ablehnung des Beweisantrags angeführt hat, noch ist dargelegt, dass insgesamt - objektiv - (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6) kein hinreichender Grund dafür bestand, dass das Berufungsgericht dem Beweisantrag nicht gefolgt ist.



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)